

Gegenüberstellung aktuelle Satzung und Neufassung
(Änderungen sind in **Rot** dargestellt)

- Aktuell - Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über Auslagenersatz, Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung	- Neufassung - Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über Auslagenersatz, Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung
Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 14. Februar 2007, zuletzt in seiner Sitzung am 25.06.2013 durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagenersatz, Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung, folgende Satzung beschlossen: § 1 Anwendungsbereich (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.	Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über Auslagenersatz, Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung beschlossen: § 1 Anwendungsbereich unverändert

§ 2 Aufwandsentschädigung	§ 2 Aufwandsentschädigung
(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung umfasst auch den Ersatz der notwendigen Auslagen für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandates im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen, Sitzungen und Besprechungen, jedoch nicht den Ersatz des Verdienstaufalles, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes. Daneben erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen/Gruppen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Die/der Sitzungsleiter/in von Sitzungen des Rates der Samtge-	(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung umfasst auch den Ersatz der notwendigen Auslagen für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandates im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen, Sitzungen und Besprechungen sowie die Teilnahme am papierlosen Ratsinformationssystem, jedoch nicht den Ersatz des Verdienstaufalles, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes. Daneben erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen/Gruppen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. <u>Neu:</u> Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktions-/Gruppensitzungen wird auf 20 Sitzungen pro Jahr begrenzt. Gehören Fraktionen/fraktionslose Ratsmitglieder einer Gruppe an, zählen die Fraktions- und Gruppensitzungen zusammen. Die/Der Sitzungsleiter/in von Sitzungen des Rates der Samtge-

meinde Lüchow (Wendland) erhält ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro je geleitete Sitzung. (1a) Für die Teilnahme am papierlosen Ratsinformationssystems erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine monatliche Kosten-erstattung in Höhe von 15,00 € (2) Bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag und Ort wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen, Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, Beigeordneten und Grundmandatsinhaber/innen (1) Die/Der 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 Euro. (2) Die/Der 2. stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 130,00 Euro.	meinde Lüchow (Wendland) erhält ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro je geleitete Sitzung. (1a) gestrichen (da neu unter Absatz 1 berücksichtigt) (2) Bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag und Ort wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen, Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, Beigeordneten und Grundmandatsinhaber/innen (1) Die/Der 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 230,00 Euro. (2) Die/Der 2. stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 Euro.
---	---

	Neu Absatz 3: (3) Bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhält jede Vertreterin/jeder Vertreter als Aufwandsentschädigung neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 180,00 €. Bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhält jede Vertreterin/jeder Vertreter als Aufwandsentschädigung neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 €.
(3) Die Beigeordneten und die Grundmandatsinhaber/innen erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 130,00 Euro.	(4) Die Beigeordneten und die Grundmandatsinhaber/innen erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 Euro.
(4) Die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von a) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von bis zu drei Mitgliedern, 160,00 Euro, b) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von vier bis sechs Mitgliedern, 180,00 Euro, c) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke	(5) Die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von a) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von bis zu drei Mitgliedern, 180,00 Euro, b) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von vier bis sechs Mitgliedern, 200,00 Euro, c) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke

von sieben bis neun Mitgliedern, 200,00 Euro, d) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von zehn bis zwölf Mitgliedern, 220,00 Euro, e) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von mehr als zwölf Mitgliedern, 240,00 Euro. (4a) Sollten sich Fraktionen zu einer Gruppe zusammenschließen, werden die Zahlungen nach Absatz 4 weiterhin an die Fraktionen, nicht an die Gruppe gezahlt. (5) Hat eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere Funktionen nach den Absätzen 1 bis 4 inne, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.	von sieben bis neun Mitgliedern, 220,00 Euro, d) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von zehn bis zwölf Mitgliedern, 240,00 Euro, e) bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von mehr als zwölf Mitgliedern, 260,00 Euro. (6) Besteht eine Gruppe aus mehreren Fraktionen, so mindert sich die Aufwandsentschädigung für die/den Fraktionsvorsitzende/n nach Absatz 5 um 50 %. (7) Hat eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere Funktionen nach den Absätzen 1 bis 6 inne, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
§ 4 Verdienstausschlag (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 16,00 Euro je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit). (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In beiden Fällen darf der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag je Stunde nicht überschritten werden.	§ 4 Verdienstausschlag (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit). (2) unverändert

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschuss geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlusses. Des Weiteren erhalten die in Absatz 1 aufgeführten Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.	(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschuss geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlusses. Des Weiteren erhalten die in Absatz 1 aufgeführten Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.
(4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschuss außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonntags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis höchstens je einer Stunde zu berechnen.	(4) unverändert
(5) Verdienstausschuss wird auf schriftlichen Antrag gewährt für 1. Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch	(5) Verdienstausschuss wird auf schriftlichen Antrag gewährt für 1. Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch

den Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) konstituiert worden sind (Beiträge etc.), 2. Sitzungen der Fraktionen/Gruppen, 3. Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann. (6) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaufschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. (7) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der/dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen. (8) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonates fällig. Der Anspruch kann nach Ab-	den Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) konstituiert worden sind (Beiräte etc.), 2. Sitzungen der Fraktionen/Gruppen, 3. Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann. (6) unverändert (7) unverändert (8) unverändert
--	--

lauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.	
§ 5 Kinderbetreuungskosten	§ 5 Kinderbetreuungskosten
(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die Regelungen des § 4 Absätze 4 bis 6 und 8 gelten sinngemäß.	(1) unverändert
(2) Des Weiteren ist Voraussetzung für die Erstattung, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	(2) unverändert
(3) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 8,00 Euro pro angefangene Stunde und 30,00 Euro pro Erstattungsfall als Höchstbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.	(3) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 12,00 Euro pro angefangene Stunde und 50,00 Euro pro Erstattungsfall als Höchstbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.
§ 6 Dienstreisen	§ 6 Dienstreisen
(1) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen und Ratsherren sowie von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, mit Genehmigung des Rates oder Samtgemeindeausschusses außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, besteht auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und der landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinausgehende	(1) unverändert

Übernachungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.	
(2) Daneben werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.	(2) unverändert
§ 7 Fahrtkosten	§ 7 Fahrtkosten
(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Fahrtkostenentschädigung bei Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in Höhe der im Bundesreisekostengesetz festgelegten Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit erheblichem dienstlichem Interesse.	(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Fahrtkostenentschädigung bei Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in Höhe der im Bundesreisekostengesetz und in den landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit erheblichem dienstlichem Interesse
(2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten je Sitzung Fahrtkostenentschädigung in analoger Anwendung des Absatzes 1.	(2) unverändert
§ 8 Zuweisung an die Fraktionen und Gruppen	§ 8 Zuweisung an die Fraktionen und Gruppen
(1) Fraktionen und Gruppen erhalten eine Zuwendung zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Aufwendung darf nur im Rahmen der Arbeit der Fraktion oder Gruppe als Bestandteil des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) verwendet werden.	(1) unverändert
(2) Jede Fraktion oder Gruppe erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 20,-- Euro.	(2) Jede Fraktion oder Gruppe erhält jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 Euro.

Zusätzlich wird eine Pauschale pro Fraktions-/Gruppenmitglied in Höhe von 10,00 Euro, per Stichtag 31.03. des laufenden Jahres, gezahlt. (3) Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. § 9 Kürzung der Aufwandsentschädigung Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. § 10 Nichtübertragbarkeit des Anspruches Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. § 11 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig	Zusätzlich wird eine Pauschale pro Fraktions-/Gruppenmitglied in Höhe von 20,00 Euro, per Stichtag 31.03. des laufenden Jahres, gezahlt. (3) unverändert § 9 Kürzung der Aufwandsentschädigung unverändert § 10 Nichtübertragbarkeit des Anspruches unverändert § 11 In-Kraft-Treten
--	---

treten die Satzung der Samtgemeinde Lüchow über Auslagenersatz, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung vom 25. April 2002 und die Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Clenze vom 23. Mai 2002 außer Kraft. + 1. Änderung vom 01.07.2009 / + 2. Änderung vom 1.12.2012 / + 3. Änderung vom 01.01.2013 SAMTGEMEINDE LÜCHOW (WENDLAND) gez. Schwedland Samtgemeindebürgermeister	Diese Satzung tritt zum 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über Auslagenersatz, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung vom 14. Februar 2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung außer Kraft. Lüchow (Wendland), 14. Oktober 2021 SAMTGEMEINDE LÜCHOW (WENDLAND) gez. Schwedland Samtgemeindebürgermeister
---	--